**Muster für ein Verständigungsschreiben bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Anhörungsverfahren (§ 23 Abs. 6 RPG)[[1]](#footnote-1)**

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde XX

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde XX hat in ihrer Sitzung vom XX den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde XX gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen.

Es ist beabsichtigt, das Grundstück GST-NR XX von XX in XX umzuwidmen.

*[Alternativvarianten:*

* *Es ist beabsichtigt, Teilflächen des Grundstücks GST-NR von XX in XX umzuwidmen.*
* *Es ist beabsichtigt, die Grundstücke GST-NRN XX sowie Teilflächen des Grundstücks GST-NR XX von XX in XX umzuwidmen.]*

In der Anlage übermitteln wir Ihnen gemäß § 23 Abs. 6 Raumplanungsgesetz den Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht. Sie haben Gelegenheit, binnen X[[2]](#footnote-2) Wochen ab Zustellung dieses Schreibens schriftlich Stellung zum Verordnungsentwurf zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister:

XX

Ergeht an:

1. [Eigentümer von Grundstücken, auf die sich die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht], RSb

2. [Eigentümer von anrainenden Grundstücken, auf die sich die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht], RSb

3. Amt der Vorarlberg Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht, E-Mail: raumplanung@vorarlberg.at

[4. jene öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes wesentlich berührt werden[[3]](#footnote-3), E-Mail: XX]

1. Hinweis für Gemeinden: Das Anhörungsverfahren gemäß § 23 Abs. 6 RPG darf nicht bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die einer strategischen Umweltprüfung (SUP) oder Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) unterliegen, angewendet werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Hinweis für Gemeinden: Die Frist sollte nicht kürzer sein als zwei Wochen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Z.B. Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung. [↑](#footnote-ref-3)